

## Vorbemerkungen:

Durch eine in 2014 vorgenommene Verrechnung wollte der Bund die im Jahr 2012 aus seiner Sicht zu viel erstatteten Beträge für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT) „spitz abrechnen“. Hierfür bestand jedoch nach Auffassung des Landes Nordrhein-Westfalen keine Rechtsgrundlage.

Um die Interessen der kommunalen Träger zu wahren, hatte unter anderem das Land Nordrhein-Westfalen Klage vor dem Bundessozialgericht (BSG) erhoben. Mit Urteil vom 10. März 2015 hat das BSG der Klage der Länder gegen den Bund stattgegeben.

In Folge des Urteils hat der Bund den Ländern nun den seinerzeit einbehaltenen Betrag erstattet. Das Land NRW hat den Betrag im Frühjahr 2015 an die Träger der BuT-Leistungen weitergereicht, der Rhein-Sieg-Kreis hat 1.717 T€ zuzüglich 47 T€ Verzugszinsen erhalten.

## Erläuterungen:

### I.

Im Haushaltsplan 2015/2016 sind für die Rückzahlung der BuT-Mittel Erträge in Höhe von 1.700 T€ sowie Aufwendungen in gleicher Höhe veranschlagt.

Die Mittel sind mit einem Sperrvermerk versehen; die Freigabe kann entsprechend des Kreistagsbeschlusses frühestens nach Zahlungseingang (der bereits erfolgt ist) durch den Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration sowie den Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung erfolgen.

Die SPD-Kreistagsfraktion hat mit Antrag vom 03.09.2015 (Anhang 1) beantragt, der Finanzausschuss möge beschließen:

*„Der Erstattungsbetrag zu der im Zeitraum April - Juni 2014 vom Bund einbehaltenen Beteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 1.716.770,43 € zuzüglich 46.793,33 € Verzugszinsen wird vollumfänglich für Zwecke der Bildung und Teilhabe eingesetzt.*

*Der Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration sowie der Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung beraten über den konkreten Einsatz der Mittel“.*

Die im Antrag genannten Beträge entsprechen den im Frühjahr 2015 tatsächlich erhaltenen Beträgen, sie gehen jedoch über die Haushaltsveranschlagung (1.700 T€) hinaus.

### II.

Der Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration hat am 16.06.2015 beschlossen:

*„Die vom Bund zurückgezahlten BuT-Mittel werden anteilig in Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel in den nächsten drei Jahren zur Verbesserung der Sprachkompetenz eingesetzt. Dies soll verschiedene Bereiche umfassen:*

- 1. Für Kinder aus dem Rhein-Sieg-Kreis im Bereich Grundschulen und Kindergärten werden für die Schuljahre 2015/16 und 2016/17 Mittel zur Verfügung gestellt, damit vor Ort kleinteilige und unbürokratische Hilfen zur Verbesserung der Sprachkompetenz von Kindern mit und ohne Migrationshintergrund gefördert werden können.*
- 2. Die Sprachkompetenz heranwachsender und erwachsener Flüchtling soll durch die Unterstützung bestehender und bei Bedarf neuer Projekte und Initiativen gefördert werden.  
Die Verwaltung stellt schnellstmöglich ein Konzept vor, mit dem beispielsweise auch private und gesellschaftliche Initiativen und Gruppen hinsichtlich der Sprachförderung der Kinder eingebunden werden. Nach Beschluss des Konzeptes informiert sie die von den geschaffenen Fördermöglichkeiten betroffenen Initiativen und Einrichtungen.“*

Nach weiterer Beratung im Sozialausschuss am 17.08.2015 wurde die Verwaltung beauftragt, mit Dritten Projekte im Bereich Sprachförderung abzustimmen und konkrete Kosten zu ermitteln.

Des Weiteren hat der Kreisausschuss am 24.08.2015 beschlossen, zur Koordination der Hilfeplanung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen für 3 Jahre zusätzliches Personal im Amt 50 bereit zu stellen. Die hierfür erforderlichen zusätzlichen Mittel im Personalbudget (in Höhe von insgesamt 250 T€) sollen innerhalb der nächsten 3 Jahre überplanmäßig bereit gestellt werden, die Deckung soll im Amtsbudget 50 bei den zur Verwendung der nachträglichen BuT-Erstattung veranschlagten Mittel gewährleistet werden.

### III.

Haushalterisch stellt sich die Situation derzeit wie folgt dar:

Die 1,7 Mio € BuT-Mittel sind sowohl als Aufwand als auch als Ertrag im Haushaltsjahr 2015 veranschlagt. Der Ertrag ist bereits realisiert. Der Aufwand realisiert sich dann, wenn noch in 2015 Ausgaben getätigt werden, er wäre dann durch die bereits in 2015 in vollem Umfang realisierten Erträge gedeckt.

Soweit die Aufwandsposition in 2015 nicht in Anspruch genommen wird, entsteht in 2015 an dieser Stelle eine Haushaltsverbesserung in entsprechender Höhe. Dies bedeutet aber auch, dass - soweit Maßnahmen für die Folgejahre beschlossen werden - in diesen dann eine entsprechende Ergebnisverschlechterung eintritt, da zu diesem Zeitpunkt keine Deckung durch eine entsprechende Ertragsposition mehr erfolgen kann, weil die Ertragsrealisierung in vollem Umfang bereits in 2015 zu buchen ist.

Aufwendungen für Maßnahmen ab 2017 sind im Rahmen der Haushaltsplanung zu veranschlagen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass im Haushalt des Rhein-Sieg-Kreises aufgrund der Zuständigkeit für die Leistungserbringung im Bereich BuT aufgrund der Nichtauskömmlichkeit der Erstattungserträge regelmäßig eine jährliche Belastung entsteht. Diese beträgt auf Basis der Haushaltsplanung für 2015 rd. 1 Mio € und ist in diesem Umfang in die Berechnung der Kreisumlage eingeflossen.

Einer Gesamterstattung für BuT in Höhe von rd. 4,2 Mio € stehen zu finanzierende Verwaltungskosten (des Kreises, der Städte und Gemeinden sowie der Jobcenter) in Höhe von rd. 1,5 Mio € sowie Aufwand für BuT-Leistungen nach SGB II und Bundeskindergeldgesetz von rd. 3,7 Mio € gegenüber.

Im Jahr 2014 betrug die Unterdeckung rd. 0,8 Mio €, was zu einer entsprechenden Ergebnisverschlechterung führte.

Um Beratung wird gebeten.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 17.06.2015